

Einführung in das Sozialversicherungsrecht I

Prüfung HS 2015

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser

Es können insgesamt 26 Punkte erworben werden. Bei jeder Aufgabe ist angegeben, wie viele Punkte maximal erreicht werden können.

Achten Sie darauf, dass Sie die Zeit gut einteilen, um alle Fragen beantworten zu können. Stichworte reichen für die Beantwortung der Fragen aus.

Aufgabe 1: Kausalität (2 Punkte pro Teilfrage; total 6 Punkte)

Teilfrage 1: Wird im Sozialversicherungsrecht die adäquate Kausalität bei somatischen Beschwerden einerseits und bei psychischen Beschwerden andererseits gleich oder unterschiedlich bewertet? Erläutern Sie Ihre Antwort in einigen Sätzen.

Teilfrage 2: Wird die adäquate Kausalität im Sozialversicherungsrecht oder im Haftpflichtrecht strenger bewertet? Erläutern Sie Ihre Antwort in einigen Sätzen.

Teilfrage 3: In einem medizinischen Gutachten findet sich folgender Satz:

„Aus medizinischer Sicht stellt im konkreten Fall der Verkehrsunfall eine unabdingbare Voraussetzung für die gesundheitliche Einbusse dar. Allerdings wäre die Rückenproblematik ohne bereits bestehende degenerative Veränderung nicht so ausgeprägt, wie sie es nun heute ist.“

Frage: Wie ist diese Aussage in einem medizinischen Gutachten einzuordnen?

Lösung:

Teilfrage 1:

- Bei somatischen Unfallfolgen gibt es praktisch keine eigenständige Adäquanzdiskussion, während es bei psychischen Folgen eine Dreiteilung der Unfallereignisse gibt
- (einige gute Hinweise zur Problematik; z.B.: Frage der Diskriminierung der psychischen Beeinträchtigung; gute Hinweise zur Dreiteilung)

Teilfrage 2:

- Im SVR ist die Bewertung strenger
- Die Rechtsprechung nimmt im Unfallversicherungsrecht an, dass die Versichertengemeinschaft die Kosten für nicht alltägliche Folgen nicht bezahlen soll

Teilfrage 3:

- Medizinisch wird die Kausalität bejaht (natürliche Kausalität)
- Es geht offenbar um eine Teilkausalität, weil Vorzustände mitwirken; damit wird die an sich bestehende Kausalität nicht aufgehoben
- (Punkt auch für eine sonstige gute Bemerkung)

Aufgabe 2: Verwaltungsrätin (Hauptfrage: 4 Punkte; Nebenfrage: 2 Punkte)

Laura ist selbständigerwerbende Rechtsanwältin und rechnet über ihr Einkommen mit der AHV-Ausgleichskasse des Kantons B ab. Sie ist Verwaltungsrätin in 46 Aktiengesellschaften und bezieht daraus insgesamt ein Honorar von CHF 260'000 pro Jahr; in zeitlicher Hinsicht wendet sie ca. 80% ihrer Arbeitszeit für die Verwaltungsratsstätigkeiten auf.

Hauptfrage: Welchen Sozialversicherungen ist Laura bezogen auf die Verwaltungsratsstätigkeit unterstellt? Warum erfolgt die Unterstellung unter diese Sozialversicherungen?

Nebenfrage (unabhängig von der Beantwortung der Hauptfrage): Lassen sich Argumente finden, um plausibel aufzeigen zu können, dass Laura bezogen auf die Verwaltungsratsstätigkeit selbstständig erwerbend ist? Welches sind die allfälligen Argumente?

Antwort:

- Hauptfrage: Liegt eine selbstständige oder eine unselbstständige Erwerbstätigkeit vor
- Nach ständiger Praxis gilt die Verwaltungsratsstätigkeit als unselbstständige Tätigkeit.
- Gute Hinweise zur Abgrenzung SE - USE
- Damit ist Laura bezogen auf die Verwaltungsratsstätigkeit folgenden Sozialversicherungen unterstellt: AHV/IV/EO, Berufliche Vorsorge, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen, Krankenversicherung (Hinweis: Keine Unterstellung unter die Unfallversicherung; Ausnahme in der UVV aufgeführt) (Punkt erworben, wenn AHV, BV und ALV genannt sind)

Nebenfrage:

- Es liesse sich allenfalls argumentieren, dass bei einer so grossen Zahl von einzelnen Verwaltungsratsmandaten insgesamt eine selbstständige Tätigkeit anzunehmen wäre. Eine entsprechende Praxis ist bislang aber gerichtlich nicht bestätigt worden.
- (weitere gute Überlegung)

Aufgabe 3: Externe Buchhalterin (3 Punkte)

Z ist die externe Buchhalterin der P AG. Sie erledigt alle anfallenden Buchhaltungsaufgaben. Dazu begibt sie sich jeweils am Dienstagmorgen in die Büroräumlichkeiten der P AG; sie ist dort regelmässig vier Stunden am Arbeiten und benutzt die IT-Anlage der P AG. Die Ferien spricht sie mit der P AG ab. Die P AG bezahlt der Buchhalterin Z einen Stundenansatz von Fr. 80. Z führt daneben für andere Firmen ebenfalls Buchhaltungsaufgaben aus.

Frage: Liegt aus ahv-rechtlicher Sicht bezogen auf die die Tätigkeit für die P AG eine selbstständige oder eine unselbstständige Tätigkeit von Z vor?

Lösungshinweise:

- Nennung der allgemeinen Abgrenzungskriterien. SE: Kennzeichnend sind das unternehmerische Risiko und der Auftritt nach aussen im eigenen Namen; USE: Kennzeichnend sind das Eingebundensein in den Betrieb und die Pflicht, Weisungen zu beachten.

- Gute Auseinandersetzung mit den einzelnen Elementen des Sachverhalts. Z ist stark in den Betrieb eingebunden (regelmässige Anwesenheit an einem bestimmten Tag; Absprache der Ferien). Dies spricht klar für eine USE. Dass Z auch noch für andere Firmen tätig ist (und hier vielleicht SE ist), spielt keine Rolle; es muss jede Tätigkeit für sich bewertet werden.
- Schlüssige Antwort mit nachvollziehbarer Begründung